



# Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,  
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2025 | Ausgabe 02

Amtsblatt vom 23. Januar 2025

## Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

## Sonstiges

- Information zur Durchführung der Repräsentativen Wahlstatistik im Wahlbezirk 004 – Steinbach – zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025
- Bekanntmachung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

## Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 05. Dezember 2024

Gemeinde / Stadt  
**Stadt Jöhstadt**  
**Markt 185**  
**09477 Jöhstadt**

# BEKANNTMACHUNG

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am

Datum  
**23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

für die Gemeinde/die Stadt **Jöhstadt**  
 für die Wahlbezirke  
 der Gemeinde/der Stadt

wird in der Zeit von <sup>20. Tag vor der Wahl</sup> **03.02.2025** bis <sup>16. Tag vor der Wahl</sup> **07.02.2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten  
 von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

**Montag bis Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr -  
 zusätzlich Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr**

im / in  
 Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.  
**Stadt Jöhstadt - Meldestelle - Markt 185 - 09477 Jöhstadt**  
 barrierefrei  
 ja  nein

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder  
 vollständigkeit der zu **seiner** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern ein  
 Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen  
 Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder  
 Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der  
 Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Abs. 1 des  
 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom <sup>20. Tag vor der Wahl</sup> **03.02.2025** bis spätestens  
<sup>16. Tag vor der Wahl</sup> **07.02.2025** bis **12:00** Uhr im / in

Rathaus/Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.  
**Stadt Jöhstadt - Markt 185 - 09477 Jöhstadt**

bei der Gemeindebehörde **Einspruch** einlegen.  
 Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum <sup>21. Tag vor der Wahl</sup> **02.02.2025** eine  
**Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss  
 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht  
 ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen  
 Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

163 - Erzgebirgskreis I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **02.02.2025**

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22

Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **07.02.2025** versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025**

(2. Tag vor der Wahl), 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte,

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegeben Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Jöhstadt, 23.01.2025

Die Gemeindebehörde

*H. Timm*



angeschlagen am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

veröffentlicht am: 23.01.2025

(Amtsblatt/Zeitung)

im/in der Jöhstädter Amtsblatt



3)  ist in  Anzahl allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom  Datum bis  Datum übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4)  hat  Anzahl Sonderwahlbezirk(e) gebildet, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um  Uhrzeit **16:30** Uhr in  Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums **Ratssaal - Rathaus Jöhstadt - Markt 185 - 09477 Jöhstadt** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des **Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
  - oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Gemeindebehörde

H. Eimm

Ort, Datum

Jöhstadt, 23.01.2025

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 23.01.2025

im/in der Jöhstädter Amtsblatt

## **Information zur Durchführung der Repräsentativen Wahlstatistik im Wahlbezirk 004 – Steinbach – zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025**

Im Wahlbezirk 004 mit den Ortsteilen Steinbach und Oberschmiedeberg kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet.

Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die ausgewählten Urnen-/Briefwahlwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler/-innen umfassen müssen.
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht festgelegt:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	2005 – 2007	G1	2005 – 2007
A2	2001 – 2004	G2	2001 – 2004
B1	1996 – 2000	H1	1996 – 2000
B2	1991 – 1995	H2	1991 – 1995
C1	1986 – 1990	I1	1986 – 1990
C2	1981 – 1985	I2	1981 – 1985
D1	1976 – 1980	K1	1976 – 1980
D2	1966 – 1975	K2	1966 – 1975
E1	1956 – 1965	L1	1956 – 1965
F1	1955 und früher	M1	1955 und früher

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	2001 bis 2007	G	2001 bis 2007
B	1991 bis 2000	H	1991 bis 2000
C	1981 bis 1990	I	1981 bis 1990
D	1966 bis 1980	K	1966 bis 1980
E	1956 bis 1965	L	1956 bis 1965
F	1955 und früher	M	1955 und früher

## Wo werden die Ergebnisse veröffentlicht?

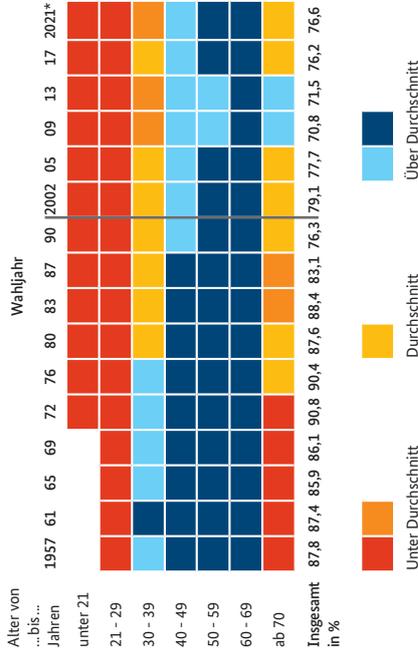
Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik zur Bundestagswahl 2025 werden voraussichtlich vier Monate nach der Wahl vorliegen und stehen im Internetangebot der Bundeswahlleiterin unter

[www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de)

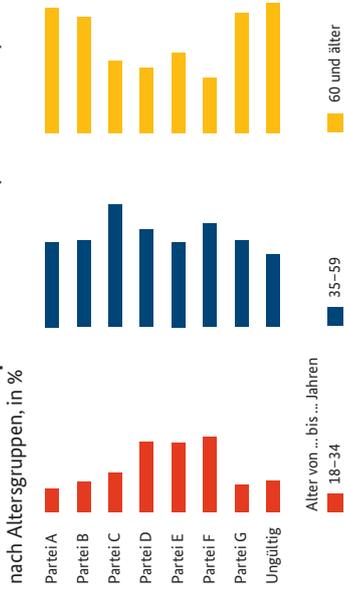
im Bereich „Bundestagswahl“ unter „Ergebnisse“ → „Repräsentative Wahlstatistik“ als Download bereit.

## Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik

### Wahlbeteiligung bei Bundestagswahlen seit 1957



### Wählerschaft für beispielhafte Parteien (Zweitstimme)



## Oberster Grundsatz: Wahrung des Wahlheimnisses

Folgende gesetzliche Regelungen gewährleisten das Wahlheimnis und den Datenschutz:

- ▶ Personenbezogene Daten wie Name, Anschrift oder Geburtsdatum werden nicht erhoben.
- ▶ Wählerverzeichnisse und Stimmzettel dürfen zu keiner Zeit zusammengeführt werden. Die Auszählung beider muss in strikt getrennten Bereichen erfolgen.
- ▶ Die Auszählung der Stimmzettel für repräsentative Zwecke obliegt ausschließlich den Statistischen Ämtern der Länder und Gemeinden mit eigener Statistikstelle.
- ▶ Es dürfen ausschließlich Urnenwahlbezirke mit mindestens 400 Wahlberechtigten und Briefwahlbezirke mit mindestens 400 Wählerinnen und Wählern berücksichtigt werden.
- ▶ Für die Auswertung der Wahlbeteiligung sind maximal zehn Geburtsjahresgruppen mit je mindestens drei zusammengefassten Geburtsjahrgängen zulässig. Für die Auswertung der Stimmabgaben sind maximal sechs Geburtsjahresgruppen à sieben Geburtsjahrgänge zulässig.
- ▶ Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

[www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de)

im Bereich „Bundestagswahl“ unter „Informationen für Wählende“ → „Repräsentative Wahlstatistik“



Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen:



[@wahlleitung\\_de](https://www.instagram.com/wahlleitung_de)

Erschienen im November 2024

© Die Bundeswahlleiterin, Wiesbaden 2024  
 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

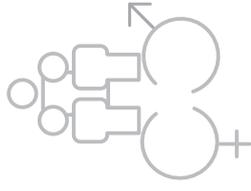
Die Bundeswahlleiterin, Bundestagswahl 2025

Die Bundeswahlleiterin



# Bundestagswahl 2025

Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik



Informationen der Bundeswahlleiterin



Liebe Wählerinnen und Wähler,  
Ihr Wahlbezirk ist für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt worden. Mit Ihrer Teilnahme an der Wahl tragen Sie dazu bei, dass für ganz Deutschland genaue Daten über die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen ermittelt werden können. Ihr Wahlgeheimnis ist dabei gewährleistet.

Vielen Dank für Ihr Mitwirken!

*Ruth Brand*

Dr. Ruth Brand  
Bundeswahlleiterin

### Was ist der Zweck der Wahlstatistik?

Die repräsentative Wahlstatistik dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen unserer Gesellschaft. Sie gibt – über das amtliche Wahlergebnis hinaus – Auskunft, in welchem Umfang sich Wählerinnen und Wähler an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen beteiligt und wie sie gestimmt haben. Zudem stellt sie dar, auf welche Weise Stimmen ungültig abgegeben wurden.

Die repräsentative Wahlstatistik ist eine Stichprobenerhebung und wird bei Bundestagswahlen seit 1953 und allen Europawahlen sowie bei einigen Landtagswahlen durchgeführt.

### Wie werden die repräsentativen Wahlbezirke ausgewählt?

Bei der Bundestagswahl 2025 sind deutschlandweit etwa 92.000 Wahlbezirke eingerichtet.

Aus diesen Wahlbezirken wurden für die repräsentative Wahlstatistik nach mathematisch-technischen Methoden knapp 2.700 Stichprobenwahlbezirke, darunter rund 900 Briefwahlbezirke, zufällig ausgewählt. Dies entspricht einem Anteil von fast 3 % aller Wahlbezirke. Alle Wahlberechtigten in diesen Wahlbezirken nehmen an der repräsentativen Wahlstatistik teil.

Damit ist gewährleistet, dass die ausgewählten Wahlbezirke für die Gesamtheit des Wahlgebietes und für die einzelnen Bundesländer repräsentativ sind. Bei der letzten Bundestagswahl 2021 umfasste die Stichprobe rund 1,9 der 61,2 Millionen Wahlberechtigten.

Die Bundeswahlleiterin, Bundestagswahl 2025

Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke erfolgte durch die Bundeswahlleiterin im Einvernehmen mit den Landeswahlleitungen und den Statistischen Landesämtern.

### Was und wie wird erhoben?

In repräsentativen Wahlbezirken werden die Merkmale Geschlecht und Geburtsjahresgruppe erhoben. Weitere personenbezogene Daten werden nicht verwendet!

Zur Gewinnung der Daten werden die Wählerverzeichnisse und die abgegebenen amtlichen Stimmzettel ausgewertet. Damit sind die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik genauer als zum Beispiel die Wählernachbefragungen der Wahlforschungsinstitute.

Die **Wahlbeteiligung** wird durch Auszählung der **Wählerverzeichnisse** ermittelt. Hierzu wird festgestellt, wie viele Wahlberechtigte es im Wahlbezirk gab und wie viele von ihnen sich an der Wahl beteiligt haben (Stimmvermerk) oder einen Wahlscheinvermerk hatten. Je Geschlecht bestehen zehn Geburtsjahresgruppen, die wie folgt verteilt sind:

Geburtsjahresgruppe	Entspricht in etwa Altersgruppe
2005 – 2007	18 – 20 Jahre
2001 – 2004	21 – 24 Jahre
1996 – 2000	25 – 29 Jahre
1991 – 1995	30 – 34 Jahre
1986 – 1990	35 – 39 Jahre
1981 – 1985	40 – 44 Jahre
1976 – 1980	45 – 49 Jahre
1966 – 1975	50 – 59 Jahre
1956 – 1965	60 – 69 Jahre
1955 und früher	70 Jahre und älter

Die Untersuchung der **Stimmabgabe** erfolgt mittels der **amtlichen Stimmzettel**, die im oberen Bereich zusätzlich mit einem Unterscheidungsdruck nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe versehen sind. So können Daten über die Stimmabgabe der einzelnen Bevölkerungsgruppen ermittelt werden. Je Geschlecht bestehen hier sechs Geburtsjahresgruppen.

Zur Vereinfachung wird vielerorts neben der Angabe des Geschlechts und der Geburtsjahresgruppe ein Großbuchstabe verwendet:

Unterscheidungsaufdruck <sup>1</sup> auf dem Stimmzettel	2001 – 2007	Entspricht in etwa Altersgruppe
A. männlich, divers oder ohne Angabe	2001 – 2007	18 – 24 Jahre
B. männlich, divers oder ohne Angabe	1991 – 2000	25 – 34 Jahre
C. ohne Angabe im Geburtsregister, geboren	1981 – 1990	35 – 44 Jahre
D. ohne Angabe im Geburtsregister, geboren	1966 – 1980	45 – 59 Jahre
E. ohne Angabe im Geburtsregister, geboren	1956 – 1965	60 – 69 Jahre
F. ohne Angabe im Geburtsregister, geboren	1955 und früher	70 Jahre und älter
G. ohne Angabe im Geburtsregister, geboren	2001 – 2007	18 – 24 Jahre
H. ohne Angabe im Geburtsregister, geboren	1991 – 2000	25 – 34 Jahre
I. ohne Angabe im Geburtsregister, geboren	1981 – 1990	35 – 44 Jahre
K. ohne Angabe im Geburtsregister, geboren	1966 – 1980	45 – 59 Jahre
L. ohne Angabe im Geburtsregister, geboren	1956 – 1965	60 – 69 Jahre
M. ohne Angabe im Geburtsregister, geboren	1955 und früher	70 Jahre und älter

<sup>1</sup> Gemäß § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes kennt das Recht drei mögliche Eintragungen zum Geschlecht im Geburtenregister (männlich, weiblich und divers) sowie die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offen zu lassen (ohne Angabe). Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen der Geschlechtsausprägung „divers“ bzw. „ohne Angabe“ werden diese – zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses – mit der Ausprägung „männlich“ gemeinsam erhoben und ausgewertet.

### Wer wertet die Ergebnisse aus?

Die Daten für die repräsentative Wahlstatistik werden von den Gemeinden (Wählerverzeichnisse) und Statistischen Landesämtern (Stimmzettel) ausgezählt. Die aus den Landesämtern gewonnenen Daten werden vom Statistischen Bundesamt hochgerechnet und als Bundes- und Länderergebnisse veröffentlicht. Gemeinden mit einer eigenen Statistikstelle dürfen die Ergebnisse auch auf Gemeindeebene auswerten und veröffentlichen.

### Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die repräsentative Wahlstatistik sind im Wahlstatistikgesetz geregelt. In den ausgewählten Urnenwahlbezirken liegt das Wahlstatistikgesetz zur Ansicht bereit. Es ist auch im Internetangebot der Bundeswahlleiterin abrufbar unter

[www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de)

im Bereich „**Bundestagswahl**“ unter „**Rechtsgrundlagen**“.

# Bekanntmachung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jöhstadt am

**Sonnabend, 15. März 2025, 18:00 Uhr,  
in das Sportcenter Jöhstadt, Schlüsselweg 47 A in 09477 Jöhstadt**

werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jöhstadt gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

## Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Bestätigung des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 16. März 2024
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung 2024 und Haushaltsplan 2025/26 (Beschluss)
4. Bericht Kassenprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers (Beschluss)
6. Verwendung des Reinertrages (Beschluss)
7. Verlängerung des Jagdpachtvertrages (Beschluss)
8. Sonstiges

Anschließend gemütliches Beisammensein mit Wildbretessen.

André Zinn  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

## Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

## Bekanntgabe der Beschlüsse der 5. Sitzung des Stadtrates am 05. Dezember 2024

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Dezember 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss Nr. 39:

1. Der zum 31.12.2023 gemäß § § 88, 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft HKMS Treuhand GmbH Plauen vorgelegte Jahresabschluss der Stadt Jöhstadt wird in der vorgelegten Fassung festgestellt mit:

#### 1.1 in der Vermögensrechnung:

einer Bilanzsumme von 24.218.221,64 EUR

davon auf der Aktivseite:

- Anlagevermögen	23.181.133,69 EUR
- Umlaufvermögen	1.025.960,12 EUR
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	11.127,83 EUR

davon auf der Passivseite:

- Kapitalposition	12.515.642,15 EUR
- Sonderposten	8.025.438,81 EUR
- Rückstellungen	911.027,40 EUR
- Verbindlichkeiten	2.758.361,21 EUR
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten	7.752,07 EUR

#### 1.2 in der Finanzrechnung:

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.510,41 EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-829.718,40 EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	37.633,93 EUR
- Veränderung des Finanzmittelbestandes	-744.574,06 EUR

1.3 in der Ergebnisrechnung:

einem Gesamtergebnis von	-469.336,02 EUR
- Betrag des ordentlichen Ergebnisses	-507.303,01 EUR
- Betrag des Sonderergebnisses	37.966,99 EUR

2. Behandlung des Jahresergebnisses:

Der Fehlbetrag des Gesamtergebnisses i. H. v. -469.336,02 EUR wird gemäß § 72 Abs. 3, 85 SächsGemO mit den Rücklagen verrechnet. Davon wird der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. -507.303,01 EUR der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen.

Der Überschuss des Sonderergebnisses i. H. v. 37.966,99 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO wird ein Betrag i. H. v. 342.474,80 EUR mit dem Basiskapital verrechnet.

3. Der Prüfbericht und der Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft HKMS Treuhand GmbH Plauen vom 20.09.2024 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 40:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, einen Gas-Liefervertrag für die Abnahmestellen der Stadt Jöhstadt für den Zeitraum vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028 mit der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG, Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 41:**

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, Aufträge zur Umsetzung des Digitalpakts in den Schulen der Stadt Jöhstadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 42:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Antrag mit dem Aktenzeichen 02536-2024-71 vom 30.10.2024 auf Errichtung eines Geräteschuppens und Gewächshaus von Herrn Sebastian Engst, Bärensteiner Straße 12 in 09477 Jöhstadt, auf dem Gartengrundstück mit der Flurstücknummer 779/4 der Gemarkung Jöhstadt, Bärensteiner Straße in 09477 Jöhstadt, gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	12	11	0	0	1

**Beschluss Nr. 43:**

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Feuerwehrsatzung der Stadt Jöhstadt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 44:**

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 78/5, 89/2, 78/7 und 89/3 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 45:**

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 400,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 46:**

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 300,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	12	11	0	0	1

**Beschluss Nr. 47:**

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 487,96 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	12	11	0	0	1

Jöhstadt, den 22. Januar 2025



A. Zinn  
Bürgermeister

